



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Richtlinie zur Ausgestaltung der Dienstwohnungspflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer

vom 28. November 2019

Der Synodalrat,

gestützt auf

Art. 176 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹,

Art. 2 und Art. 49 Abs. 2 des Personalreglements für die Pfarerschaft vom 29. Mai 2018²,

Art. 90 Abs. 7 der Personalverordnung für die Pfarerschaft vom 29. August 2019³,

beschliesst:

Nach Art. 15 Abs. 2 des Landeskirchengesetzes kann das kirchliche Recht die Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichten, eine Dienstwohnung während der Dauer ihrer Anstellung zu bewohnen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und im Personalreglement (Art. 49 Abs. 1) den Grundsatz festgehalten, dass in jeder Kirchgemeinde, jeder Kirchgemeindevereinigung oder jedem Gemeindeverband mindestens eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer der Dienstwohnungspflicht unterliegt. Wo mehrere Kirchgemeinden die pfarramtliche Versorgung gemeinsam und koordiniert organisieren, kann der Synodalrat die Dienstwohnungspflicht auf eine Pfarrstelle der Region beschränken.

Der Synodalrat regelt in dieser Richtlinie die Einzelheiten zur Ausgestaltung der Dienstwohnungspflicht von Pfarrerinnen und Pfarrern.

¹ KES 11.020.

² KES 41.010.

³ KES 41.011.

1 *Umfang und Standort*

Art. 1 Mindestumfang

In der Kirchgemeinde, der Kirchgemeindevereinigung oder dem Gemeindeverband unterliegt mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer grundsätzlich der Dienstwohnungspflicht (Art. 49 Personalreglement für die Pfarrrschaft).

Art. 2 Ausdehnung

¹ Die Kirchgemeinde bestimmt, ob die Dienstwohnungspflicht für weitere Pfarrpersonen gilt.

² Der Synodalrat empfiehlt den Kirchgemeinden, den Kirchgemeindevereinigungen und Gemeindeverbänden, möglichst alle Pfarrpersonen der Dienstwohnungspflicht zu unterstellen.

Art. 3 Standort

Die Kirchgemeinde, die Kirchgemeindevereinigung oder der Gemeindeverband entscheidet über den Standort von Dienstwohnungen oder Amtsräumen.

Art. 4 Änderungen

¹ Bei angestrebten Änderungen in Bezug auf die Dienstwohnungspflicht seitens der Anstellungsbehörde soll frühzeitig das Gespräch mit der betroffenen Pfarrerin oder dem betroffenen Pfarrer gesucht werden.

² Bevor Kirchgemeinden Dienstwohnungen veräussern, muss der Kirchgemeinderat mit der Pfarrrschaft das konstruktive Gespräch gesucht haben. Dies soll dazu beitragen, dass die Folgen eines Entscheids von möglichst allen mitgetragen werden.

Art. 5 Befreiung

¹ Der Synodalrat kann eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer von der Dienstwohnungspflicht befreien, wenn Gründe gemäss Artikel 92 Absatz 1 der Personalverordnung für die Pfarrrschaft vorliegen.

² Die Befreiung auf Grund der Strukturentwicklung bzw. der regionalen Zusammenarbeit setzt Folgendes voraus:

- a) Theologische Überlegungen zur kirchlichen Präsenz vor Ort,
- b) eine ausformulierte Zusicherung, dass die Kirchgemeinden die Zusammenarbeit als Prozess mit dem Ziel einer stetigen Intensivierung verstehen,

- c) die Zustimmung der am Prozess beteiligten Kirchgemeindeversammlungen,
- d) der Nachweis der gemeinsamen Planung und gemeinsamen Leitung der pastoralen Arbeitsfelder, die über das übliche Mass an nachbarschaftlicher Zusammenarbeit hinausgehen,
- e) eine Nachhaltige und zukunftsgerichtete Gebäudeplanung und
- f) gegebenenfalls ein Finanzplan für bauliche Massnahmen.

2 *Dienstwohnungen und Amtsräume*

Art. 6 Zweck

¹ Dienstwohnungen sollen:

- a) ein Zeichen für Gegenwart und Anteil der Kirche in der Gesellschaft,
- b) ein sichtbarer Ort des gelebten Christ-Seins,
- c) ein Ort für den Pfarrdienst als Profession,
- d) ein Ort der Hilfe und Zuwendung und
- e) eine unverzichtbare Rahmenbedingung für die erforderliche Mobilität der Pfarerschaft sein.

²Zur Bedeutung der Dienstwohnungspflicht erlässt der Synodalrat ein Merkblatt.

Art. 7 Vorgaben an Dienstwohnungen

Für die Ausgestaltung der Dienstwohnung gelten die folgenden Vorgaben:

- a) Die Dienstwohnungen sollen modernen Ansprüchen in Bezug auf Wohn- und Büroräume entsprechen und finanziell überschaubare Folgekosten für die Pfarrpersonen haben. Wo eine Dienstwohnung im Einzelfall durch Grösse, schlechte Beheizbarkeit, Ausstattung, Erreichbarkeit oder Ähnliches Anlass zu berechtigten Klagen gibt, soll im Rahmen des Möglichen versucht werden, eine Situation zu schaffen, die für die Pfarrpersonen und ihre Angehörigen tragbar ist.
- b) Nach Möglichkeit sollte in den Wohnräumen die Privatsphäre gewährleistet sein, indem Eingangsbereich und Toilette des öffentlichen Bereichs von den Privaträumen getrennt werden.
- c) In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen ist der Kirchgemeinderat gehalten, ein umfassendes Konzept für die Einhaltung der Dienstwohnungspflicht zu erstellen.

Art. 8 Umfang des Anspruchs auf Amtsräume

In der Regel gelten folgende Ansprüche auf Amtsräume:

a) pro Dienstwohnung:

- Zwei Amtsräume (ein abschliessbares Büro und ein Besprechungsraum).

b) ohne Dienstwohnung:

- Anstellungsgrad 80 % - 100 %: zwei Amtsräume (ein abschliessbares Büro und ein Besprechungsraum).
- Anstellungsgrad unter 80 %: ein abschliessbarer Amtsräum von mind. 20 m² (zur kombinierten Nutzung für Büro und Besprechungen).
- Anstellungsgrad unter 40 %: eine gemeinsame Büronutzung mit einer anderen Person ist zumutbar.
- Für Pfarrpersonen ohne Dienstwohnung ist eine gemeinsame Nutzung des Besprechungsraumes durch mehrere Pfarrpersonen (ca. 4) zumutbar.

Art. 9 Ausstattung der Amtsräume

¹ Die Einrichtung der Amtsräume hat heutigen Anforderungen an eine Büroausstattung zu entsprechen.

² Die Minimalausstattung umfasst:

a) Mobiliar:

- Schreibtisch, Schreibtischstuhl,
- Bücherregale, Schränke (wovon mindestens einer verschliessbar und feuersicher),
- Besprechungstisch mit Stühlen,
- Vorhänge, Beleuchtung, ev. Teppiche usw.

b) Apparate:

- Computer mit Internetanschluss und angemessener Software,
- Drucker, Scanner, Kopierer,
- Telefon.

Art. 10 Ausstattungskosten, Miet- und Nebenkosten

¹ Die Minimalausstattung sowie sämtliche Miet- und Nebenkosten (Miete, Heizung, Energie, Telefon, Reinigung usw.) gehen zulasten der Kirchgemeinde.

² Es wird empfohlen, die Ausstattung der Amtsräume (auch in Dienstwohnungen) generell durch die Kirchgemeinde zu finanzieren.

³ Stattet die Pfarrperson die Amtsräume aus, hat sie Anspruch auf eine Rückvergütung für die Amortisation oder geleistete Unterhaltskosten gemäss der Richtlinie zum Spesenersatz und zu weiteren Entschädigungen für die Pfarerschaft.

Art. 11 Kleiner Unterhalt

Der kleine Unterhalt gemäss Anhang I geht zu Lasten der Dienstwohnungsnehmenden.

Bern, 28. November 2019

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*

Anhang I

Unterhalt und Reparaturen in Dienstwohnungen

Ausbaustandard

Geschirrspüler, Kühlschränke, Waschmaschinen, Zentralheizungen usw. sind im Dienstwohnungswert eingerechnet. Neue Geschirrspüler werden nur mit Einverständnis der Dienstwohnungsnehmenden eingebaut. TV-Anschlüsse können separat in Rechnung gestellt werden.

Wesentliche bauliche Veränderungen oder Änderungen, die den Wert der Dienstwohnung, der Garage, des Ein- oder Abstellplatzes beeinflussen, bedingen eine Neuschätzung des Dienstwohnungswertes durch den Schätzer der Steuerverwaltung des Kantons Bern.

Unterhalt und Reparaturen

a) Bis zu einem Betrag von CHF 250.-- hat die oder der Dienstwohnungsnehmende aufzukommen für:

- Unterhalt von Kochherden, Kühlschränken, Geschirrspülern, Waschmaschinen, Glätte- und Trocknungseinrichtungen,
- kleine Ausbesserungen und Instandstellungen.

b) Unabhängig vom Rechnungsbetrag hat die oder der Dienstwohnungsnehmende aufzukommen für:

- Wartung und Unterhalt der Ölheizungsanlagen (inkl. Brenner); Serviceverträge gehen somit zulasten der Dienstwohnungsnehmenden,
- Gas- und Warmwasseraufbereitungsanlagen (Boilerentkalkung alle 3 – 4 Jahre),
- Russen von Kaminen; Unterhalt und Reinigung des Cheminées,
- Türschlösser, Türgriffe, Schrank- und weitere Schlösser,
- elektrische Schalter und Sicherungen,
- Glühlampen, Leuchtröhren, Telefon-, Radio-, und TV-Anschlüsse,
- Gurten, Kurbeln und Zugseile an Aussenstoren und Rollläden,
- Ersatz von Dichtungen an Hahnen oder Reparaturen an sanitären Armaturen,
- Ersatz von zerbrochenen Scheiben,
- Ersatz und Unterhalt von Brauseschläuchen und WC-Brillen,
- sanitäre Umstell- und Verschlussapparaturen,
- Abflussleitungen und Siphons (bis Anschluss Hauptleitung).

In Räumen, die einer gemeinsamen Nutzung unterstehen, werden die vorstehenden Kosten entsprechend aufgeteilt.

Gartenunterhalt

Der Unterhalt des Pfarrhausgartens obliegt den Dienstwohnungsnehmenden. Sofern ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, wie übermässig grosse Anlagen oder Anlagen im Dienste der Öffentlichkeit, kann der Kanton bei staatseigenen Pfarrhäusern bzw. die Kirchgemeinde bei kirchgemeindeeigenen Pfarrhäusern auf Gesuch hin finanzielle Beiträge an den Gartenunterhalt gewähren oder einen Teil abparzellieren und verkaufen bzw. vermieten.

Dienstwohnungsnehmende, welche Spalierbäume, Blumen- und Fruchtsträucher angepflanzt haben, können bei ihrem Wegzug verpflichtet werden, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Befindet sich der Garten beim Wegzug infolge Vernachlässigung in schlechtem Zustand, wird er auf Kosten der wegziehenden Pfarrperson durch den Kanton oder die Kirchgemeinde in Stand gestellt.

Für den Unterhalt der im Pfarrhausgarten stehenden Bäume und Sträucher gelten folgende Regeln:

- a) Für Schnitt und Pflege von Sträuchern (von einer erwachsenen Person stehend erreichbar) sind die Liegenschaftsnutzer verantwortlich.
- b) Für Schnitt- und Pflege von Nutzbäumen (Obstbäume) sind die Liegenschaftsnutzer verantwortlich.
- c) Für den Schnitt der übrigen Bäume und hohen Sträucher haben die Eigentümer aufzukommen. Auftragserteilungen direkt durch die Nutzer können nur mit Zustimmung der Eigentümer erfolgen.

Sollen alte oder ertragsschwache Bäume nicht ersetzt werden, so können sie mit Zustimmung vom Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern oder der Kirchgemeinde gefällt werden. Die Nutzung von Fruchtbäumen steht dem Stelleninhaber zu. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

Der Unterhalt der Umzäunung geht bei staatlichen Pfarrhäusern zulasten des Kantons, bei gemeindeeigenen Pfarrhäusern zulasten der Kirchgemeinde. Die notwendigen Reparaturen werden durch den Eigentümer angeordnet.